



Organisation intergouvernementale pour les transports internationaux ferroviaires  
Zwischenstaatliche Organisation für den internationalen Eisenbahnverkehr  
Intergovernmental Organisation for International Carriage by Rail

---

**Secrétaire général**  
**Generalsekretär**  
**Secretary General**

**NOT-23015**

**13.07.2023**

Original: EN

**AN DIE MITGLIEDSTAATEN UND ASSOZIIERTEN MITGLIEDER DER  
OTIF UND AN REGIONALE ORGANISATIONEN, DIE DEM COTIF  
BEIGETRETEN SIND**

---

### **Depositarmitteilung**

Vom Fachausschuss für technische Fragen auf seiner 15. Tagung am 13. und 14. Juni 2023 angenommene Vorschriften:

- Überarbeitung der Einheitlichen technischen Vorschrift betreffend die Qualifikation und Unabhängigkeit von Prüforganen (ETV GEN-E)
- Überarbeitung der Einheitlichen technischen Vorschrift betreffend eine gemeinsame Sicherheitsmethode für die Evaluierung und Bewertung von Risiken (ETV GEN-G)
- Änderung der Anlage I zur Einheitlichen technischen Vorschrift betreffend Telematikanwendungen für den Güterverkehr (ETV TAF)

In seiner Funktion als Depositär der Zwischenstaatlichen Organisation für den internationalen Eisenbahnverkehr (OTIF) macht der Generalsekretär Ihnen die folgende Mitteilung:

In Übereinstimmung mit seinen in Artikel 20 und Artikel 33 § 6 des Übereinkommens festgelegten Zuständigkeiten hat der Fachausschuss für technische Fragen (CTE) bei seiner 15. Tagung (Bern/hybrid, 13. und 14. Juni 2023) die Änderung folgender Rechtstexte beschlossen:

- Überarbeitung der Einheitlichen technischen Vorschrift betreffend die Qualifikation und Unabhängigkeit von Prüforganen (ETV GEN-E); die überarbeitete Fassung wird die Fassung vom 1. Dezember 2011 ersetzen;
- Überarbeitung der Einheitlichen technischen Vorschrift betreffend eine gemeinsame Sicherheitsmethode für die Evaluierung und Bewertung von Risiken (ETV GEN-G); die überarbeitete Fassung wird die Fassung vom 1. Januar 2014 ersetzen;
- Änderung der Anlage I zur Einheitlichen technischen Vorschrift betreffend Telematikanwendungen für den Güterverkehr (ETV TAF) vom 1. Januar 2023.

Gemäß Artikel 35 § 3 COTIF treten die Änderungen am ersten Tag des sechsten Monats nach dieser Mitteilung, d.h. am 1. Januar 2024, in Kraft, es sei denn, ein Viertel der Mitgliedstaaten erhebt gemäß Artikel 35 § 4 COTIF innerhalb von vier Monaten ab dem Tag dieser Mitteilung Widerspruch. Die Widerspruchsfrist endet am 13. November 2023. Nach Ablauf der Frist werden wir Sie über die Sachlage informieren.

Mit ihrem Inkrafttreten gelten diese Änderungen für alle Mitgliedstaaten, mit Ausnahme derjenigen, die eine Erklärung gemäß Artikel 42 § 1 Satz 1 COTIF abgegeben haben, die Einheitlichen Rechtsvorschriften APTU nicht anzuwenden, und derjenigen, die innerhalb einer Frist von vier Monaten ab dem Datum dieser Mitteilung eine Erklärung gemäß Artikel 35 § 4 COTIF und Artikel 9 der Einheitlichen Rechtsvorschriften APTU abgegeben haben.

Die angenommenen Texte stehen auf der Website der OTIF unter folgendem Pfad öffentlich zur Verfügung :

[Tätigkeiten](#) > [Technische Interoperabilität](#) > [Notifizierungstexte](#) > [2023](#).

Die Liste aller vom Fachausschuss für technische Fragen auf seiner 15. Tagung gefassten Beschlüsse kann auf der Website der OTIF unter folgendem Pfad eingesehen werden:

[Tätigkeiten](#) > [Technische Interoperabilität](#) > [Fachausschuss für technische Fragen](#) > [Beschlüsse](#).



(Wolfgang Küpper)  
Generalsekretär

**Kopie zur Information an:**

- Beitrittskandidaten oder Staaten, die an einem Beitritt zum COTIF interessiert sein könnten, sowie Organisationen und Verbände, die zum Fachausschuss für technische Fragen eingeladen werden